

Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit  
des Herrn [REDACTED] Hünerberg, [REDACTED] 4, 13627 Berlin,  
Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Str. 1 A, 30519  
Hannover,

gegen

Herrn [REDACTED], Baustoff [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED]-Str. 6, 30851  
Langenhagen,  
Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 17, 30974  
Wenningsen,  
Geschäftszeichen: 505/04M01

hat das Amtsgericht Verden auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2005 durch den  
Richter am Amtsgericht Krüger  
für Recht erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, durch schriftliche Erklärung die  
Internetdomain "hünerberg.de" gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der  
DENIC e.G., freizugeben.
- 2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 EUR  
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Domain-Namen "hünerberg.de". Der Kläger ist als Träger des  
Namens Hünerberg Inhaber der Domain "huenerberg.de". Seit dem 01.03.2004 besteht die  
Möglichkeit, bei der DENIC eG als zentrale Registrierungsstelle für Domains unter der TLD  
".de" Domains mit Umlauten zu registrieren. Beim Versuch die Domain "hünerberg.de" zu  
registrieren stellte der Kläger fest, dass der Beklagte die Domain bereits auf sich registriert  
hatte.

Der Beklagte hat die Internet-Domain "hünerberg.de" auf seinen Namen als Inhaber registriert.  
Es erscheint bei Aufruf der Domain eine Homepage mit dem Hinweis "Per Mail sind wir  
bereits erreichbar" und der Adresse "webmaster@[REDACTED].de". Der Kläger machte  
daraufhin gegenüber der DENIC ein Recht an der Domain "hünerberg.de" geltend und  
erwirkte am 08. März 2004 einen so genannten Dispute-Eintrag.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte sei nicht berechtigt, die Domain "hünerberg.de" für sich in Anspruch zu nehmen und trägt hierzu im einzelnen vor.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, durch schriftliche Erklärung die Internetdomain "hünerberg.de" gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der DENIC e.G., freizugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass er berechtigt sei, die Domain "hünerberg.de" bei der DENIC eG zu registrieren. Der Beklagte behauptet, er habe hierbei im Auftrag von Herrn Hendrik [REDACTED] und seiner Mutter, Frau Sabine [REDACTED] gehandelt, die ihm gestattet hätten, die Domain auf ihren Namen für ihren Bäckereibetrieb registrieren zu lassen. Diese Registrierung am 02.03.2004 habe gegenüber dem Antrag des Klägers vom 08.03.2004 Priorität. Im übrigen ist der Beklagte der Ansicht, der Kläger habe keinen berechtigtes Interesse an dieser Domain, da er bereits die Domains huenerberg.de, huenerberg.net, huenerberg.com, huenerberg.org und huenerberg.name besitzen würde.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Akteninhalt und insbesondere die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen inhaltlich Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus § 12 BGB zu. Danach kann derjenige, dessen Recht zum Gebrauch eines Namens von einem anderen dadurch verletzt wird, dass dieser unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wer den Namen eines anderen als Domain-Namen gebraucht, verletzt dessen Namensrecht, wobei der Gebrauch des Namens bereits in der Registrierung als Domain-Name liegt und nicht erst in der weitergehenden Benutzung.

Eigene Rechte an dem Namen Hünerberg stehen dem Beklagten unstreitig nicht zu. Auf die Ermächtigung von Frau Sabine [REDACTED] kann sich der Beklagte nicht berufen. Auch für den Fall, dass diese Behauptung des Beklagten von ihm bewiesen werden könnte, könnte sich der Beklagte nicht auf eine solche Vereinbarung berufen. Ein Namensträger kann zwar einem anderen gestatten, seinen Namen zu benutzen. Aufgrund der Unübertragbarkeit des Namensrechtes kann eine schuldrechtliche Abrede aber kein eigenes Namensrecht des zur Nutzung des Namensberechtigten begründen (Heinrichs in Parlandt, 63. Aufl., § 12 Rd.Nr. 19, LG Hamburg, Urteil vom 26.01.2005, Az.: 302 O 116/04). Das Namensrecht des Klägers als absolutes Recht kann nicht aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit einem Dritten, an der der Kläger nicht beteiligt ist, beschränkt werden.

Im übrigen führt die Benutzung des Namens hünerberg.de in der Domain zu einer Zuordnungsverwirrung, weil der Beklagte nicht diesen Namen trägt. Vielmehr kann es zu einer Verwechslung mit dem Kläger kommen. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Krüger  
Richter am Amtsgericht